

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zugunsten von Ausstellungsgesellschaften

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1.1 In den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ausstellungsgesellschaft ist unter folgenden Begriffen Folgendes zu verstehen:

- **'Allgemeine Geschäftsbedingungen'**: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ausstellungsgesellschaften;
- **'Angebot'**: jedes unverbindliche schriftliche Angebot der Ausstellungsgesellschaft über die Erbringung von Dienstleistungen;
- **'Auftrag'**: Alle Tätigkeiten, die der Ausstellungsgesellschaft aufgrund des Vertrages für den Auftraggeber verrichten muss, einschließlich der Erbringung von Lieferungen und Leistungen bei Verkauf und/oder Vermietung;
- **'Auftraggeber'**: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Vertragsabschluss mit dem Ausstellungsgesellschaft in Kontakt treten oder einen Vertrag mit dem Ausstellungsgesellschaft geschlossen haben;
- **'Ausstellungsgesellschaft'**: jede juristische oder natürliche Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt, an der Realisierung eines Events beteiligt ist und CLC-VECTA-Mitglied ist.
- **'CLC-VECTA'**: die Vereinigung mit voller Rechtsfähigkeit „CLC-VECTA Centrum voor Live-Kommunikation“ und Geschäftssitz in Maarssen (Niederlande);
- **'CLC-VECTA-Mitglied'**: jede juristische oder natürliche Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt und diese Geschäftsbedingungen anwendet;
- **'Entwurf'**: Arbeit, die der Ausstellungsgesellschaft zur Vorbereitung auf die Ausführung des Auftrags verrichtet hat, z.B. Erstellung von Zeichnungen,

Skizzen, Modellen und Prototypen;

- **'Event'**: eine Messe, eine Ausstellung, ein Kongress, eine Veranstaltung oder eine andere Form von Live-Kommunikation;
- **'Geistige Eigentumsrechte'**: Rechte an geistigen Schöpfungen, z.B. Urheberrecht, Markenrecht, Modellrecht, Handelsnamensrecht, Datenbankrecht und Patentrecht;
- **'Live-Kommunikation'**: 'Business-to-Business' - und 'Business-to-Consumer' - Veranstaltungen, an denen Personen oder Gruppen von Personen einander (physisch) begegnen und die mit dem Ziel veranstaltet werden zu informieren, Wissen zu erlangen oder zu übertragen oder Transaktionen vorzubereiten und/oder auszuführen;
- **'Partei'**: Der Ausstellungsgesellschaft oder der Auftraggeber einzeln;
- **'Parteien'**: Der Ausstellungsgesellschaft oder der Auftraggeber gemeinsam;
- **'Schriftlich'**: schriftlich oder per E-Mail;.
- **'Vertrag'**: ein zwischen Auftraggeber und Ausstellungsgesellschaft geschlossener Vertrag über den Auftrag, der der Ausstellungsgesellschaft erteilt wurde.

Artikel 2: Anwendbarkeit

- 2.1 Die Allgemeinen Bedingungen gelten auf alle Angebote und Verträge sowie auf alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in diesem Zusammenhang.
- 2.2 Die Ausstellungsgesellschaft ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Wird eine Änderung vorgenommen, setzt die Ausstellungsgesellschaft den Auftraggeber spätestens einen Monat vor der Änderung schriftlich davon in Kenntnis. Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die nicht in der Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt, und führt die Änderung dazu, dass für den Auftraggeber

eine Leistung erbracht wird, die wesentlich von der vereinbarten Leistung abweicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu dem Datum zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten.

- 2.3 Wenn eine Bestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen nichtig ist, vernichtet wird oder sich die Parteien aus anderen Gründen nicht darauf berufen können, ist der Ausstellungsgesellschaft berechtigt, diese Bestimmung durch eine gültige und erzwingbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck und Umfang der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich berücksichtigt. Die anderen Bestimmungen bleiben in diesem Fall vollumfänglich in Kraft.
- 2.4 Wenn zwischen dem Inhalt der verschiedenen Sprachversionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Diskrepanz auftreten sollte, hat der Text der niederländischsprachigen Fassung Vorrang vor den übersetzten Fassungen.

Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Sämtliche Angebote, einschließlich Offerten, werden schriftlich vorgelegt und sind unverbindlich. Solange kein Vertrag zustande gekommen ist (siehe Artikel 3.3 weiter unten), kann die Ausstellungsgesellschaft das Angebot oder die Offerte jederzeit widerrufen oder entscheiden, vom Abschluss eines Vertrages abzusehen.
- 3.2 Wenn im Angebot nicht anderes angegeben ist, haben alle Angebote eine Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen.
- 3.3 Der Vertrag kommt nur zustande:
- a) nachdem sowohl der Auftraggeber als auch die Ausstellungsgesellschaft den Vertrag unterzeichnet haben, oder
 - b) nachdem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung der Ausstellungsgesellschaft unterzeichnet zurückgesendet hat, oder
 - c) wenn die Ausstellungsgesellschaft, nach

mündliche Absprachen, mit der Ausführung des Auftrags auf der Grundlage der im Vertrag angebotenen Leistungen begonnen hat, aber die in den Unterabsätzen a und b dieses Artikels genannte Unterzeichnung durch den Kunden jedoch noch nicht erfolgt ist.

- 3.4 Wenn in der Annahme Vorbehalte und/oder Änderungen hinsichtlich des ursprünglich vom Ausstellungsgesellschaft unterbreiteten Angebots gemacht wurden, kommt ein Vertrag abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels erst zustande, wenn der Ausstellungsgesellschaft dem Auftraggeber Schriftlich bestätigt hat, mit diesen Vorbehalten und/oder Abweichungen einverstanden zu sein.
- 3.5 Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Zusagen von und/oder Vereinbarungen mit Auftragnehmern und/oder Arbeitnehmern des Ausstellungsgesellschaft binden den Ausstellungsgesellschaft erst nach dessen Schriftlicher Bestätigung.
- 3.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Ausstellungsgesellschaft rechtzeitig über alle nützlichen und notwendigen Informationen, Dokumente und Daten verfügt, die der Ausstellungsgesellschaft für die Ausführung des Auftrags benötigt. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der der Ausstellungsgesellschaft entsteht, sowie für alle weiteren Kosten, für die der Ausstellungsgesellschaft aufkommen muss/musste, weil es nicht rechtzeitig über die vorgenannten Informationen verfügen konnte. Sofern die Parteien nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Ausstellungsgesellschaft nicht verpflichtet, den Auftrag und/oder die Mitteilungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge u.dgl. des Auftraggebers und – sofern zutreffend – die funktionale Eignung von oder im Namen des Auftraggebers vorgegebener

- Materialien auf Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Informationen, die er der Ausstellungsgesellschaft zur Verfügung gestellt hat, richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber gibt auf Zeichnungen, Berechnungen und Kostenvoranschläge stets das Datum an, an dem er sie ausgegeben hat.
- 3.7 Der Ausstellungsgesellschaft haftet auf keinen Fall für Mängel an der Dienstleistung, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der sich aus dem Umstand ergibt, dass die Informationen, die der Auftraggeber der Ausstellungsgesellschaft zur Verfügung gestellt hat, unrichtig oder unvollständig sind. Der Auftraggeber stellt der Ausstellungsgesellschaft von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Benutzung der vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge und sonstigen Informationen frei.
- 3.8 Der Ausstellungsgesellschaft bestätigt die vereinbarte Mehrarbeit vor der Ausführung Schriftlich. Einwände gegen den Inhalt der schriftlichen Bestätigung müssen umgehend und noch vor Beginn der Mehrarbeiten schriftlich bei der Ausstellungsgesellschaft eingereicht werden. Wenn der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keinen Einwand erhebt, dann wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit der (Richtigkeit der) Schriftlichen Bestätigung der Mehrarbeit einverstanden ist.
- 3.9 Sofern die Parteien Schriftlich nichts anderes vereinbart haben, wird Arbeit zu den Sätzen ausgeführt, die bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

Artikel 4: Preise und Vergütungen

- 4.1 Die Preise für den Auftrag entsprechen den Preisen, die in der Offerte angegeben sind, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Sämtliche Kosten, die Dritte der Ausstellungsgesellschaft nach Auftragsbeginn und im Zusammenhang mit dem Auftrag in Rechnung stellen, gehen, sofern sie noch nicht im vereinbarten Preis berücksichtigt sind, auf Rechnung des Auftraggebers.
- 4.3 Wenn sich eine Änderung der Umstände oder eine Erhöhung eines oder mehrerer kostpreisbestimmender Faktoren nach der Unterbreitung des Angebots ergibt, kann der Ausstellungsgesellschaft diese Änderung dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Der Ausstellungsgesellschaft ist hierzu ausschließlich berechtigt, wenn die Erhöhung dem Ausstellungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots aus plausiblen Gründen nicht bekannt sein konnte. Der Ausstellungsgesellschaft teilt dem Auftraggeber die Änderung des vereinbarten Preises Schriftlich unter Angabe der Mehr- oder Minderkosten mit.
- 4.4 Wenn der Ausstellungsgesellschaft die vereinbarten Preise gemäß Absatz 3 dieses Artikels erhöht, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum, an dem der Ausstellungsgesellschaft dies Schriftlich in einem Einschreibebrief mitgeteilt hat, ohne richterliches Eingreifen ganz oder teilweise auflösen. In diesem Fall hat der Ausstellungsgesellschaft keinen Anspruch auf Schadensersatz. Wenn der Ausstellungsgesellschaft seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist, kann er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen.
- 4.5 Bei zusammengesetzten Angeboten

- besteht nach einer teilweisen Aufhebung durch den Auftraggeber keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils der gesamten Leistung zu dem im Angebot genannten Teilbetrag oder zu einem verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises.
- 4.6 Wenn kein Vertrag zustande kommt, aber der Auftraggeber beabsichtigt, den Entwurf ganz oder teilweise in Eigenregie oder über Dritte zu nutzen, dann ist ihm das ausschließlich gestattet, wenn der Ausstellungsgesellschaft dem Schriftlich zugestimmt hat und wenn der Auftraggeber die vom Ausstellungsgesellschaft verlangte Vergütung gezahlt hat.

Artikel 5: Rechnungstellung und Zahlung

- 5.1 Wenn Schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 5.2 Der Ausstellungsgesellschaft ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung des gesamten Preises oder eines Teils davon zu verlangen. Die Zahlung dieses Vorschusses muss innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist erfolgen. Solange die erbetene Vorauszahlung nicht geleistet wurde, ist der Ausstellungsgesellschaft nicht zur (weiteren) Ausführung des Vertrages verpflichtet.
- 5.3 Wenn die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt wird, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug.
- 5.4 Die Forderung des Ausstellungsgesellschafts zur Zahlung durch den Auftraggeber ist unverzüglich fällig, sobald:
- a. die Zahlungsfrist überschritten ist;
 - b. der Auftraggeber insolvent erklärt wurde oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder ein Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - c. der Auftraggeber (juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - d. der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf Privatinsolvenz stellt oder unter Pflegschaft gestellt wird oder verstirbt.
- 5.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Ausstellungsgesellschaft infolge der Nichterfüllung seiner (Zahlungs-) Verpflichtungen durch den Auftraggeber aufwenden muss, gehen zulasten des Auftraggebers.
- 5.6 Wurde der Auftrag mit mehreren Auftraggebern geschlossen, ist jeder der Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Bezahlung aller aufgrund des Vertrags fälligen und daraus entstehenden Verbindlichkeiten haftbar.
- 5.7 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder mit seinen Forderungen an die Ausstellungsgesellschaft zu verrechnen.
- 5.8 Die Ausstellungsgesellschaft ist grundsätzlich berechtigt – auch nachdem sie einen Vertrag bereits ganz oder teilweise ausgeführt hat –, die vollständige oder teilweise Vorauszahlung der vereinbarten Summe vom Auftraggeber zu verlangen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Ersuchen der Ausstellungsgesellschaft eine nach Ermessen der Ausstellungsgesellschaft hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der/weiteren Zahlungsverpflichtungen zu stellen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht innerhalb der von der Ausstellungsgesellschaft gesetzten Frist, befindet er sich unmittelbar im Verzug. Solange die verlangte Vorauszahlung nicht geleistet oder die verlangte Sicherheit nicht gestellt wurde, ist die Ausstellungsgesellschaft nicht zur (weiteren) Ausführung des Vertrags verpflichtet. In diesem Fall ist der Auftraggeber weiterhin verpflichtet, die gesamte Auftragssumme an die Ausstellungsgesellschaft zu zahlen.

Artikel 6: Annullierung oder Änderung

- 6.1 Der Auftraggeber muss bei der Ausstellungsgesellschaft einen schriftlichen Antrag auf Annullierung oder Änderung des Vertrags einreichen.
- 6.2 Wünscht der Auftraggeber nach Zustandekommen des Vertrags, aber vor Beginn der eigentlichen Ausführung des Vertrags Änderungen am Vertrag oder im Hinblick auf dessen Ausführung vorzunehmen, muss er die Ausstellungsgesellschaft vorab schriftlich davon in Kenntnis setzen. Diese Änderungen werden erst wirksam, nachdem die Ausstellungsgesellschaft sie schriftlich bestätigt hat. Die aufgrund der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen eventuell anfallenden Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
- 6.3 Wenn der Auftraggeber einen Vertrag bis zu 6 (sechs) Wochen vor dem von der Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferdatum ganz oder teilweise annulliert, hat die Ausstellungsgesellschaft Anspruch darauf, dem Auftraggeber 30 %:
 - der vereinbarten gesamten Auftragssumme bei vollständiger Annullierung, oder
 - des Teils der Auftragssumme, der sich auf den annullierten Vertragsteil bezieht, zuzüglich der bereits im Zusammenhang mit der Ausführung des (annullierten Teils des) Vertrags entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Wenn der Auftraggeber den Auftrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen vor dem von der Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferdatum ganz oder teilweise annulliert, ist der Auftraggeber auch weiterhin verpflichtet, die gesamte Auftragssumme zu bezahlen.
- 6.5 Wenn der Vertrag auf Antrag des Auftraggebers und in wechselseitiger Rücksprache geändert wird, kann der Ausstellungsgesellschaft die durch die Änderung verursachten zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung

stellen. Die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit wird im Falle einer Änderung keinen Bestand mehr haben.

- 6.6 Der Ausstellungsgesellschaft kann einen Vertrag nur annullieren oder ändern, wenn er die beabsichtigte Annullierung oder Änderung spätestens dreißig (30) Tage nach dem Datum, an dem des Vertrags unterbreitet wurde, Schriftlich bzw. elektronisch an den Auftraggeber mitteilt. Führt eine Änderung zu einer wesentlichen Änderung an der vereinbarten Leistung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 6.7 Bei einer teilweisen Annullierung behält der übrige Teil des Angebots oder Vertrages seine Gültigkeit.

Artikel 7: Beendigung und Aussetzung

- 7.1 Die Ausstellungsgesellschaft ist berechtigt, den Vertrag, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist, ganz oder teilweise zu beenden oder nach eigenem Ermessen die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen, wenn Folgendes eintritt:
 - a. Der Auftraggeber befindet sich mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt (insbesondere der Verpflichtung zur Bereitstellung korrekter und vollständiger Informationen gemäß Artikel 3.6 und der Zahlungsverpflichtung aufgrund von Artikel 5), im Verzug, oder
 - b. Die Ausstellungsgesellschaft hat nach Vertragsabschluss Informationen erhalten, aufgrund derer die Ausstellungsgesellschaft guten Grund hat zu befürchten, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder wird, oder
 - c. Der Auftraggeber wird für insolvent

- erklärt und/oder stellt einen Insolvenzantrag, oder
- d. Der Auftraggeber stellt einen Vergleichsantrag, oder
 - e. Der Auftraggeber wird unter Zwangsverwaltung gestellt oder stirbt, oder
 - f. Die juristische Person des Auftraggebers wird aufgelöst, oder das Unternehmen des Auftraggebers wird liquidiert.

- 7.2 Bei einer Beendigung aufgrund eines der vorstehend aufgeführten Ereignisse ist die Forderung der Ausstellungsgesellschaft zur Bezahlung der vereinbarten Auftragssumme durch den Auftraggeber unmittelbar fällig; davon unbeschadet bleibt das Recht der Ausstellungsgesellschaft, vollständigen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 8: Lieferung

- 8.1 Die Lieferung der zu erbringenden Leistung-en und zu liefernden Sachen beginnt zum im Angebot oder in der Schriftlichen Bestätigung gemäß Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt.
- 8.2 Die vom Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferfristen sind keine endgültigen Fristen. Die vom Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferfristen basieren auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots bzw. der Schriftlichen Bestätigung gemäß Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Bedingungen bestehenden Arbeitsumstände. Wenn ohne Verschulden des Ausstellungsgesellschaft Verzögerungen entstehen, werden die Lieferfristen nötigenfalls verlängert. Die Lieferfristen werden zudem verlängert, wenn die Verzögerung seitens des Ausstellungsgesellschaft aufgrund einer Nichterfüllung einer seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder Mitwirkung durch den Auftraggeber.

- 8.3 Wenn die Lieferung aufgrund von Umständen, die dem Auftraggeber anzulasten sind, nicht auf vereinbarte Weise erfolgen kann, kann der Ausstellungsgesellschaft dem Auftraggeber die diesbezüglichen Kosten in Rechnung stellen.

Artikel 9: Inspektion und Auftragserfüllung

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet zu untersuchen, ob der Auftrag gemäß der Beschreibung ausgeführt wurde. Der Ausstellungsgesellschaft unterrichtet den Auftraggeber mündlich, Schriftlich bzw. elektronisch über den Zeitpunkt, an dem der Auftrag erwartungsgemäß fertiggestellt sein wird und die Inspektion stattfinden kann.
- 9.2 Beanstandungen müssen dem Ausstellungsgesellschaft unmittelbar bei der Inspektion gemeldet werden. Wenn die Beanstandung als begründet betrachtet wird, wird der Ausstellungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist zur Beseitigung übergehen. Im Anschluss wird eine erneute Inspektion gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels erfolgen.
- 9.3 Der Auftrag gilt als erledigt und vom Auftraggeber angenommen, wenn der Auftraggeber es versäumt, bei der angekündigten Inspektion anwesend zu sein oder während der Inspektion Einwände vorzubringen.

Artikel 10: Eigentum

- 10.1 Sofern Schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, bleiben die im Rahmen der Ausführung des Auftrags gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Sachen nach Fertigstellung des Auftrags Eigentum der Ausstellungsgesellschaft.
- 10.2 Wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen auf eigene Kost-en und spätestens innerhalb

- von vierundzwanzig (24) Stunden nach Ablauf des Live Communication Event oder Annullierung an den Ausstellungsgesellschaft zu-rück zu geben. Die Sachen müssen sich im selben Zustand befinden wie bei der Lieferung durch den Ausstellungsgesellschaft.
- 10.3 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Eigentum an den Rahmen des Auftrags gelieferten Sachen an den Auftraggeber übertragen werden wird, erfolgt die Eigentumsübertragung zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig nachgekommen ist und alle Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung dieses Vertrages ergeben, einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden, Zinsen und Kosten, beglichen sind. Diese Bestimmung hat güterrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 10.4 Der Ausstellungsgesellschaft kann die gelieferten Sachen sofort von den Ort, an dem sie sich befinden, zurückholen (lassen), wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht nach-kommt. Der Auftraggeber wird daran nach Kräften mitwirken und ermächtigt den Ausstellungsgesellschaft unwiderruflich, alle Orte, an denen sich das Eigentum des Ausstellungsgesellschaftsbefindet, zu betreten. Alle mit der Rückholung der Sachen verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Der Ausstellungsgesellschaft ist zudem berechtigt, eventuelle Schäden oder Wertminderungen an den Sachen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, der Ausstellungsgesellschaft eventuelle Schäden an Sachwerten zu erstatten.
- Gelieferte auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Das Risiko geht wieder auf den Ausstellungsgesellschaft über zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Auftraggeber an den Ausstellungsgesellschaft gemäß Artikel 10.2 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Ausstellungsgesellschaft unverzüglich über jegliches Verschwinden, Diebstahl, Verlust oder Beschädigung in Bezug auf die im Rahmen des Auftrags vom Ausstellungsgesellschaft gelieferten Sachen in Kenntnis zu setzen und den an den Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen, ungeachtet der Schadensursache.
- 11.3 Wenn nicht ausdrücklich Schriftlich anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport bei Lieferung an den Ausstellungsgesellschaft gemäß Artikel 10.2 dieser Allgemeinen Bedingungen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.4 Die Sachen des Auftraggebers, die zum Gebrauch bei der Ausführung des Auftrags bestimmt sind, müssen vom Auftraggeber rechtzeitig an der Adresse des Ausstellungsgesellschafts oder dem Ort, an dem der Auftrag durch den Ausstellungsgesellschaft erfüllt werden muss, zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der Ausstellungsgesellschaft infolge der nicht, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der genannten Sachen erleidet, und zwar ungeachtet deren Ursache.
- 11.5 Die Sachen des Auftraggebers oder im Falle der Miete eines Dritten, die für den Gebrauch bei der Ausführung des Auftrags bestimmt sind, sowie die Sachen des Auftraggebers oder eines Dritten, die bestimmt sind, in, an, auf oder bei den gelieferten Sachen ausgestellt zu werden, werden vom Ausstellungsgesellschaft nur an den Ort des Live Communication Event transportiert, wenn dies Schriftlich

Artikel 11: Risiko

11.1 Nach der Erfüllung des Auftrags ist das

vereinbart wurde. Die Kosten für diesen Transport gehen, wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, zulasten des Auftraggebers.

- 11.6 Der Transport der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Sachen, einschließlich der Verladung, geht vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.7 Wenn die Sachen des Auftraggebers vom Ausstellungsgesellschaft zusammen mit Sachen des Ausstellungsgesellschafts transportiert werden, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die an Sachen, Transportmitteln oder Personen im Dienst des Ausstellungsgesellschafts infolge eines Mangels an den Sachen des Auftraggebers entstehen.
- 11.8 Die Aufbewahrung der in Absatz 4 und 5 dieses Artikels Sachen im Raum, in dem das Event stattfindet, geht vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.9 Die Kosten des Ein- und Auspackens sowie der Montage und Demontage der in Absatz 4 und 5 dieses Artikels genannten Sachen gehen zulasten des Auftraggebers.
- 11.10 Wenn die Lagerung der vom Auftraggeber aufgrund von Artikel 10.3 dieser Allgemeinen Bedingungen in Eigentum erhaltenen Sachen beim Ausstellungsgesellschaft Bestandteil des Vertrages ist, geht die Lagerung der Sachen vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Ausstellungsgesellschaft haftet nicht für Schäden infolge von Verschwinden, Diebstahl oder Beschädigung der Sachen.

Artikel 12: Haftung

- 12.1 Der Ausstellungsgesellschaft haftet ausschließlich für direkten Schaden, die dem Auftraggeber während oder anlässlich der Ausführung des Vertrags entstanden sind. Die gesamte Haftung des Dienstleistungsunternehmens ist maximal auf die Vergütung des Betrags des für den

Vertrag ausgehandelten Preises (ohne MwSt.) beschränkt.

- 12.2 Die Ausstellungsgesellschaft haftet nicht für irgendwelche Schäden, die auf eine Annullierung oder Änderung des Vertrags durch den Auftraggeber oder die Ausstellungsgesellschaft im Sinne von Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind. Der Ausstellungsgesellschaft haftet auf keinen Fall für indirekten Schaden, der dem Auftraggeber entsteht. Unter indirektem Schaden sind unter anderem, aber nicht ausschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, geringerer Goodwill, erlittene Verluste und entstandene Kosten sowie entgangene Aufträge und Einsparungen, Schäden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechungen oder Stillstand zu verstehen.
- 12.3 Der Ausstellungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die von seinen Auftragnehmern und/oder bei der Ausführung des Auftrags eingeschalteten Dritten, für die er kraft Gesetz haftbar ist, verursacht werden.
- 12.4 Die in diesem Artikel aufgeführten Haftungseinschränkungen gelten nicht, wenn und sofern die Haftung der Ausstellungsgesellschaft für den jeweiligen Schaden versichert ist und die Auszahlung aufgrund der jeweiligen Versicherung stattfindet. Wenn eine Eigenbeteiligung gilt, dann wird diese Eigenbeteiligung von dem Betrag abgezogen, für den das Dienstleistungsunternehmen haftet. Das Dienstleistungsunternehmen ist jedoch nicht verpflichtet, Rechte im Rahmen dieser Versicherung geltend zu machen, wenn es vom Auftraggeber haftbar gemacht wird.
- 12.5 Die Forderung auf Schadensersatz des Auftraggebers ist erst eintreibbar, wenn der Auftraggeber seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausstellungsgesellschaft nachgekommen ist.

- 12.6 Der Auftraggeber hält den Ausstellungsgesellschaft schadlos von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der vom Auftraggeber gelieferten Sachen, und zwar ungeachtet der Schadensursache und des Zeitpunkts, an dem der Schaden erlitten wurde.
- 12.7 Sollte die Ausstellungsgesellschaft ungeachtet des Inhalts der vorherigen Bestimmungen trotzdem haftbar sein, ist diese Haftung maximal auf den Betrag beschränkt, den ihre Haftpflichtversicherung im gegebenen Fall abzüglich des Betrags des Selbstbehalts auszahlt.

Artikel 13: Schutz- und Urheberrechte

- 13.1 Wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, behält sich der Ausstellungsgesellschaft alle Schutz- und/ oder Urheberrechte auf seine Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos, Schablonen, Modelle und dergleichen vor, und zwar ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten und Sachen dürfen ohne die vorherige ausdrücklich Schriftliche Zustimmung des Ausstellungsgesellschafts nicht vervielfältigt, kopiert, genutzt oder an Dritte gezeigt werden.
- 13.2 Der Auftraggeber wird die Schutz- und/ oder Urheberrechte des Ausstellungsgesellschafts niemals anfechten oder bestreiten oder den Versuch unternehmen, ein oder mehrere dieser Rechte zu registrieren oder auf andere Weise zu seinen Gunsten schützen zu lassen.
- 13.3 Der Auftraggeber wird den Ausstellungsgesellschaft unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn er erfährt, dass ein Dritter die Schutz- und Urheberrechte des Ausstellungsgesellschafts (möglicherweise) verletzt.

Artikel 14: Höhere Gewalt

- 14.1 Höhere Gewalt auf Seiten der Ausstellungsgesellschaft liegt vor, wenn die Ausstellungsgesellschaft aufgrund von Umständen, die ohne Verschulden oder außerhalb des Risikobereichs der Ausstellungsgesellschaft entstehen, daran gehindert wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, auch wenn diese Umstände zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorhersehbar waren. Höhere Gewalt umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich: schuldhafte und nicht schuldhafte Schlechtleistungen von Lieferanten der Ausstellungsgesellschaft sowie von Personen, die die Ausstellungsgesellschaft im Zuge der Ausführung des Vertrags einsetzt Krieg/Kriegsgefahr, (Androhung von) Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Pandemie, Epidemie, Konflikt, Feuer, Wasserschaden, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Defekte an Maschinen und Anlagen, Streik, Werksbesetzung, Aussperrung, eingeschränkte Transportmöglichkeiten infolge von Wetterbedingungen und Verkehrsstörungen, Lieferanten und/oder Nachunternehmer der Ausstellungsgesellschaft, die ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (können), Störungen der Energieversorgung, Wasserversorgung und (Tele-)Kommunikationsdienste im Betrieb der Ausstellungsgesellschaft sowie jegliche Handlung oder Unterlassung durch den Veranstalter des Events oder durch den Betreiber des dafür vorgesehenen Ortes, die dazu führt, dass die Ausstellungsgesellschaft daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen (rechtzeitig) zu erfüllen.
- 14.2 Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn die in Absatz 1 dieses Artikel genannten Umstände bei einem mit dem Auftrag

beauftragten Lieferanten oder Subunternehmer der Ausstellungsgesellschaft eintreten.

- 14.3 Sobald ein Umstand im Sinne von Absatz 1 oder 2 dieses Artikels eintritt oder eintreten droht, muss die Ausstellungsgesellschaft den Auftraggeber so schnell wie möglich, davon in Kenntnis setzen und die voraussichtlichen Folgen dieses Umstands für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen angeben.
- 14.4 Die Ausstellungsgesellschaft hat das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, sofern und solange diese höhere Gewalt vorliegt. Wenn diese höhere Gewalt länger als drei Monate dauert und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Ausstellungsgesellschaft nach Ablauf dieser drei Monate noch immer nicht möglich ist, haben die Parteien das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die Ausstellungsgesellschaft in diesem Fall verpflichtet ist, Schadensersatz zu leisten.
- 14.5 Wenn die Erfüllung des Auftrags infolge höherer Gewalt derart verzögert wird, dass die Erfüllung des Auftrags nicht vor der Eröffnung des Events möglich ist, sind die Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen. Der Ausstellungsgesellschaft hat in diesem Fall Anspruch auf die aufgewendeten Kosten.
- 14.6 Wenn der Ausstellungsgesellschaft bei Eintritt der höheren Gewalt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, kann er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

Artikel 15: Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen in Angeboten und Verträgen, Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des

Vertrags sowie alle sonstigen Informationen, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, geheim zu halten.

Artikel 16: Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Verträge und die sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt niederländisches Recht.
- 16.2 Gerichtsstand ist der Gerichtsbezirk, in dem der Ausstellungsgesellschaft seinen Sitz hat, und alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich den dortigen Gerichten vorgetragen. Streitigkeiten zwischen zwei Ausstellungsgesellschaften werden vom zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk behandelt, in dem die klagende Partei ihren Sitz hat.

Zuletzt geändert im Januar 2024